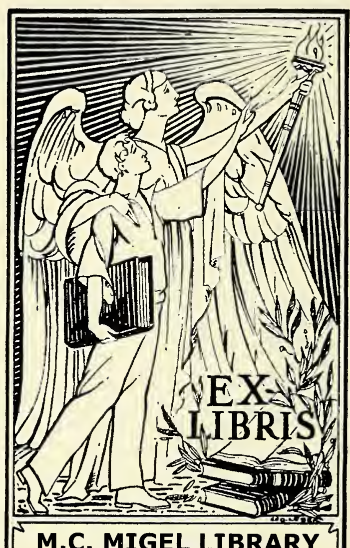
Strehl, Carl

Die nachgehende fürsorge für blinde.


EX
LIBRIS

Die nachgehende Fürsorge für Blinde

von

Syndikus Dr. CARL STREHL,
Leiter der Blindenstudienanstalt, Marburg/Lahn.



DRUK DE BUSSY, AMSTERDAM

DIE NACHGEHENDE FÜRSORGE FÜR BLINDE

VON

Syndikus Dr. Carl Strehl,
Leiter der Blindenstudienanstalt, Marburg/Lahn.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es gereicht mir zur Ehre, den Teilnehmern des Kongresses und der Ausstellung des Niederländischen Vereins zur Förderung der Arbeit für nicht vollwertige Arbeitskräfte Vorschläge über die nachgehende Fürsorge für Blinde unterbreiten zu dürfen. Ausländische und deutsche Fachliteratur, besonders die deutschen Kongressberichte, weisen eine ausgiebige Behandlung dieses Themas nach, aber der Wandel der Zeit, die Umstellung der Industrie und des Handwerks, der Aufstieg der ersteren und der Niedergang des letzteren, die Wandlung der Anschauung über den zu Betreuenden haben die Lösung des Problems trotz der Auswertung reicher Erfahrungen scheinbar wieder in weite Ferne gerückt. Wenn ich im Nachstehenden Ihnen an Hand der deutschen Verhältnisse, der benutzten Literatur, der von mir gesammelten Erfahrungen und des geistigen Meinungsaustausches mit bewährten Fachleuten gewisse Vorschläge mache, so sollen diese nur als Grundlinien, keinesfalls aber als feststehende Normen gelten. Ein jedes Land hat seine Eigenart. Was dem einen zweckmässig erscheint, ist für das andere Land unbrauchbar oder in nur abgeänderter Form anwendbar. Diese feinen Unterschiede, die territoriale und regionale, volkstümliche und rassenpsychologische Verschiedenheiten mit sich bringen, kann ich im Rahmen meines Referates

nicht berücksichtigen; es sollen nur die grossen Gesichtspunkte herausgestellt werden, von denen ein jeder ab- und zutun und sie dem Eigencharakter eines Landes und den entsprechenden Verhältnissen anpassen kann.

Fürsorge ist Vorsorge, und Vorsorge bedingt weitestgehende Ausschau zur Verhinderung körperlichen und geistigen Elends. HANS MAIER leitet im „Handbuch der Sozialen Hygiene" die soziale Fürsorge aus der Wohlfahrtspflege ab und definiert: „Wohlfahrtspflege ist alle staatliche, körperschaftliche oder private Tätigkeit, den Gliedern der Gemeinschaft auf Grund der Zugehörigkeit zu dieser einen Anteil an den materiellen und immateriellen Gütern zu sichern, die diese sich aus eigenen Kräften nicht zu verschaffen vermögen". [1] Zur begrifflichen Unterscheidung von Wohlfahrtspflege und sozialer Fürsorge verweist er auf die übliche Abgrenzung von Jugendfürsorge und Jugendpflege. „Wie unter Jugendfürsorge die sozialen, gesundheitlichen und pädagogischen Massnahmen für die als nicht unter normalen Verhältnissen aufwachsende Jugend, die also bereits geschädigt oder zum mindesten individuell gefährdet ist, zu verstehen sind, also gesellschaftliche Ersatzleistungen anstelle der im allgemeinen ausreichenden Kräfte des Elternhauses und der Schule treten, so stellt die soziale Fürsorge die Summe der Hilfsmassnahmen auf den drei genannten Hauptgebieten der Wohlfahrtspflege dar, die den normalen Anteil an den materiellen und immateriellen Gütern denjenigen sichern sollen, die ohne diese Hilfe unter diesem Durchschnittstande zurückbleiben". [2]

Mit dieser sozialen Fürsorge ist die nachgehende Fürsorge identisch. Sie erstreckt sich bei Blinden auf alle Massnahmen, die dazu angetan sind, sie nach ihrer Schulung und Ausbildung auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Volksganzen durch Fremd- und Selbsthilfe in ihren wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensgewohnheiten und -bedürfnissen denen ihrer sehenden Mitmenschen

[1] MAIER, a.a.O.: S. 4.
[2] MAIER, a.a.O.: S. 5.

anzupassen. Die umfassendste Massnahme, Hilfsbedürftigen, unter die in der Regel die Blinden zu zählen sind, zu helfen, wäre die Schöpfung einer Fürsorgepflichtverordnung mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen über Voraussetzung, Art und Mass der zu gewährenden Fürsorge, wie sie das Deutsche Reich durch seine Verordnung vom 13. Februar 1924 und die Reichsgrundsätze vom 4. Dezember 1924 geschaffen hat. Ein solches Rahmengesetz wäre dazu angetan, das Fundament aller zu treffenden Massnahmen zu schaffen, es gäbe den Unterteilen eines Landes, den Staaten oder Provinzen, gewisse Normen, die wohl nach unten, aber nicht nach oben zu begrenzen sind, sodass Landesteile mit hohem sozialem Empfinden in ihrer Fürsorge über das vorgeschriebene Mass hinausgehen können. Nach den Erläuterungen des § 6d ff [1]) zu den Reichsgrundsätzen bestimmt dieses Rahmengesetz nicht lediglich das zum Lebensunterhalt unbedingt Notwendige, sondern darüber hinaus auch das, was zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit geboten ist; für Minderjährige Erziehung und Erwerbsbefähigung, für Spätererblindete Erwerbsertüchtigung. Eine solche Bestimmung gibt entlassenen Zöglingen und Spätererblindeten das Anrecht auf Sonderbeschulung, Umschulung, Berufsausbildung und Erwerbsbefähigung auf Kosten der zuständigen Behörde. Im Deutschen Reich ist der alte Streit, ob die Orts- und Landesarmenverbände verpflichtet seien, den erhöhten Aufwand der Anstaltserziehung für mittellose Blinde zu tragen, dadurch beseitigt. Wie weit die Erwerbsbefähigung des Blinden hiernach zu gehen hat, ist nicht scharf umrissen, aber Beispiele haben gezeigt, dass die Träger der Fürsorge grosszügig denken und selbst erhöhte Ausbildungskosten bewilligen. Die Fürsorge muss moralisch und rechtlich zur Individualfürsorge verpflichtet sein. Vorhandene Anlagen und Fähigkeiten sind durch Sonderausbildung dem Wirtschaftsleben nutzbar zu machen.

[1]) Erläuterungen zu den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Mass der öffentlichen Fürsorge, a.a.O., S. 494.

Selbst der Aufwand erhöhter Kosten erscheint gerechtfertigt, soweit nicht die Aussichtslosigkeit eines solchen Versuches, einen Hilfsbedürftigen erwerbsfähig zu machen, vorauszusehen ist oder sich dies bereits herausgestellt hat. Alten und erwerbsunfähigen Blinden ist auf Grund der Ausführungsbestimmungen die gehobene Fürsorge, wie sie den Kriegsbeschädigten, Sozial- und Kleinrentnern zusteht, zuzubilligen. Für sie ist im Bedarfsfalle geschlossene (Anstalts-) Pflege vorzusehen. Neben der Ausbildung und Erwerbsbefähigung muss das Gesetz für Schwererwerbsbeschränkte und so auch für Blinde Arbeitsvermittlung und Arbeitsfürsorge vorsehen. Die Fürsorge muss bestimmten Landesteilen übertragen werden, die ihrerseits bemüht sein müssen, leistungsfähige Träger zu schaffen. Dabei muss die Verordnung ausdrücklich betonen, dass die öffentliche und die freie Wohlfahrtspflege (hier Blinden- und Blindenfürsorgeverbände) sich zweckmässig ergänzen und in Formen zusammenarbeiten, die der Selbständigkeit beider gerecht werden. Bestehende Einrichtungen wie: Anstalten, Werkstätten und Heime sollen zur Lösung der Aufgaben herangezogen, unterstützt und erweitert, neue Einrichtungen, nur wenn unbedingt notwendig, geschaffen werden. Wenngleich die deutsche Verordnung einen einklagbaren Rechtsanspruch auf öffentliche Fürsorge nicht vorsieht, sondern sich auf eine Anwartschaft beschränkt, die in vielen Fällen von der Leistungsfähigkeit ihres Trägers abhängig ist, so hat sie sich doch schon heute bewährt. Näheres ist den einschlägigen Verordnungen zu entnehmen.

Es gibt zwei Möglichkeiten, die nachgehende Fürsorge für Blinde in einem Staate zu organisieren: ein einheitliches zentralisiertes System von oben nach unten oder ein föderalistisches dezentralisiertes System von unten nach oben. Bei dem ersteren würden alle Anordnungen von der Landeszentralstelle ausgehen, die das Land in Bezirke aufteilt, diesen Bezirken bestimmte Anweisungen gibt, nach denen sie zu arbeiten haben. Die Geldmittel würden nur von der Zentralstelle aufzubringen und an

die Unterorgane zu verteilen sein. Die Bezirks- und Distriktskommissionen wären von der Landesorganisation abhängig und in ihrem Wirkungsvermögen beschränkt. Bei dem zweiten bilden sich unabhängig voneinander Bezirks- und Distriktsgruppen, die je nach der Besonderheit ihrer Aufgabe arbeiten. Die Mittel werden von den Orts- und Bezirksgruppen aufgebracht und nach eigenem Ermessen auf Grund von Kommissionsbeschlüssen für die Sonderaufgaben des Distriktes und Bezirkes verwandt. Vertreter der einzelnen Bezirke bilden eine Landeszentralstelle, etwa die Blindenwohlfahrtskammer, die zu regelmässigen Sitzungen einberuft. Auf diesen Tagungen, die man als Blindenwohlfahrtskongresse bezeichnen kann, werden Erfahrungen ausgetauscht, Anregungen gegeben und allgemeine Grundsätze aufgestellt, die ein jeder Bezirk nach seinen regionalen Bedürfnissen anwenden und ausführen kann. In der Blindenwohlfahrtskammer und auf den Blindenwohlfahrtskongressen müssen Blinde und Blindenlehrer gleichberechtigt sein soweit dieses Verhältnis der historischen Entwicklung der Blindenfürsorge entspricht. Behördliche Vertreter sind zu allen Sitzungen und Tagungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Die Zentralstelle verfügt über keine Mittel; ihr Kostenaufwand wird durch die Bezirke gedeckt, die ihre Vertreter entsenden. Die erste Form verdient den Vorzug bei der Gründung und Durchführung von Sondereinrichtungen, deren Aufgabenkreis sich über das gesamte Land erstreckt, denn in der Regel werden die Bezirksgruppen für landesumfassende Aufgaben schwer oder garnicht zu haben sein. Die zweite Form gibt den Einrichtungen einzelner Landesteile bessere Entwicklungsmöglichkeiten. Sie hat aber den Nachteil, dass wirtschaftlich weniger begünstigte Bezirke den an sie in erhöhtem Masse gestellten Aufgaben oft nicht gerecht werden können. Zu empfehlen wäre das gemischte System, ein stark dezentralisiertes Arbeiten auf föderalistischer Grundlage mit einheitlichem Zusammenschluss zu einer Landeszentrale, deren Aufwand für Zentralaufgaben und -ein-

richtungen automatisch auf die Bezirke und von diesen auf die Ortsgruppen umgelegt wird.

„Stammler und, ihm folgend, von Erdberg bezeichneten die Wohlfahrtspflege als eine freie Tätigkeit zu einer sozialen Besserung, die durch besondere Rechtseinwirkungen gerade nicht erreicht werden kann". [1]) Direktor FERCHEN stand auf dem Standpunkt, dass „die Fürsorge für die Entlassenen nicht Aufgabe des Staates oder der Provinz, sondern eine Aufgabe der Privat-Wohltätigkeit ist". Da die Fürsorge kein Versorgungsinstitut sein soll, sondern nur Hilfe gewähren will, dass der zu entlassende Blinde selbständig wird und bleibt, so muss die Erwerbsfähigkeit des Blinden als notwendige Bedingung der Fürsorge für ihn angesehen werden. [2]) Diese Auffassungen haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte insbesondere durch die Folgen des Weltkrieges wesentlich geändert. Die Wandlung der Anschauung hängt einmal mit den Auswirkungen und Erfahrungen der allgemeinen Kriegsbeschädigtenfürsorge, zum anderen mit der wirtschaftlichen Verelendung grosser Massen und dem immer stärker in Erscheinung tretenden Konkurrenzkampf zwischen Mensch und Maschine zusammen. Geistig und körperlich Minderwertige, die doch zum Volksganzen gehören, werden, wenn sie das Gesetz nicht schützt, rücksichtslos verdrängt, und selbst Millionen von gesunden und unbeschränkt Arbeitsfähigen bleiben oft monatelang arbeits- und erwerbslos, eine Folge der Industrialisierung, eine Folge des Triumphes der Technik, der Normalisierung und der Rationalisierung der Produktionsweise. Diese Momente brachten einen völligen Wandel der Auffassung über die Träger der Wohlfahrtspflege oder der sozialen Fürsorge mit sich. „Es wird seitdem die Wohlfahrtspflege als Teilgebiet der sozialen Reform gleich dieser sowohl von freien Verbänden gesellschaftlichen oder weltanschaulichen Zusammenschlusses wie von den umfassenden Zwangsgemeinschaften, dem Staat

[1]) MAIER, a.a.O. S. : 1.

[2]) FERCHEN, a.a.O. S.: 180.

und den kommunalen Verbänden, getragen." [1]) Die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge liegen in erster Linie auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Förderung der produktiven Fürsorge im Interesse der gesamten Volkswirtschaft: in der Schaffung einer Fürsorgepflicht, wie oben bereits in ihren Grundzügen angedeutet, in der Organisation leistungsfähiger Träger und ihrer Organe wie: Landes-, Bezirksfürsorgeverbände und -ämter, in der Aufstellung von Richtlinien für die Ausbildung und Unterstützung, in der Errichtung von Sondereinrichtungen und deren Erhaltung, in der Regelung der Zusammenarbeit zwischen der öffentlich-rechtlichen und freien Wohlfahrtspflege. Weiter in der Schaffung von Gesetzen auf dem Gebiete der Krankenhilfe, Angestellten-, Invaliden- und Altersversicherung, in der Herausgabe von Bestimmungen über Arbeitsnachweis, Arbeitsschutz und Arbeitsfürsorge, in der Nutzbarmachung der öffentlichen Berufskunde für Blinde und in der Regelung der Unterstützung und Versorgung Arbeitsunfähiger.

Auf die Mitarbeit der privaten Fürsorge kann und will der Staat nicht verzichten. Diese blickt auf eine jahrhundertelange Erfahrung zurück und hat bereits bedeutende Einrichtungen für Hilfsbedürftige geschaffen. Sie muss die öffentlich-rechtliche Fürsorge ergänzen, Härten, die ein Gesetz stets mit sich bringt, ausgleichen und besonders ihre langjährigen Erfahrungen und ihre nicht unbedeutenden Mittel und Hilfsquellen für Aufgaben zur Verfügung stellen, denen der Staat aus verschiedenen Gründen nicht gerecht werden kann. Ihre Aufgabe ist mehr kultureller Art und besteht vorwiegend darin, den ausgebildeten Zöglingen Beistand zur Selbsthilfe zu leisten, ihnen in der Arbeit und wegen der Arbeit die ergänzende Unterstützung in mannigfachen Formen anzubieten und es ihnen zu ermöglichen, gegen die besonders starken Hemmungen der Wirklichkeit anzukämpfen und sie zu überwinden. Bei der privaten Fürsorge gibt es 2 Formen: die eine ist die der Fürsorgeverbände,

[1]) Maier, a.a.O. S.: 2.

in denen der zu Betreuende das Objekt darstellt, die andere ist die der Selbsthilfeverbände, in denen der zu Betreuende das Subjekt ist. Die Selbsthilfeverbände sind zwar erst Gründungen des 20. Jahrhunderts, aber gerade ihre Hilfe auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge können wir nicht entbehren. Der Hilfsbedürftige fühlt selbst am besten, wie weit seine Leistungsfähigkeit geht, und wie ihm geholfen werden kann. Die Heranziehung von Vertretern von Selbsthilfeverbänden in allen Fürsorge- und Versorgungsfragen ist heute eine selbstverständliche Pflicht. Sie trägt nicht selten dazu bei, dem Hilfsbedürftigen das Gefühl der Selbständigkeit wiederzugeben und der Fürsorge die Härten des gesetzlich-schematischen und den Stachel des Almosens zu nehmen. Die Selbsthilfeorganisationen sind dazu berufen, Blindenwerkstätten, -genossenschaften und -berufsschulen zu gründen, um bekannte Berufstätigkeiten zu fördern und neue Arbeitsmöglichkeiten ausfindig zu machen. Dabei sollen sie bestrebt sein, den Blinden zur Selbstzucht zu erziehen und ihn anzuhalten, seine ganze Kraft aufzubieten, um ein erwerbsfähiges, vollberechtigtes Mitglied der Gesellschaft zu werden. Es wird zweckmässig sein, dass die Fürsorge- und die Blindenselbsthilfeverbände sich gegenseitig in ihren Organen durchsetzen und gleichfalls Vertreter der Landes-, Bezirks- oder Distriktsbehörden ihrem Vorstand kooptieren. Die beste Zusammenarbeit aller Beteiligten ist die Einsetzung von paritätischen Ausschüssen, in denen Blinde und Blindenlehrer, etwa blinde und sehende Fürsorger, das gleiche Stimmrecht haben und zu denen die Behörden gleichfalls ihre stimmberechtigten Vertreter entsenden. So können Aufgaben der allgemeinen Blindenfürsorge sehr wohl unter Beteiligung des Staates und der freien Wohlfahrtspflege nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt werden.

Als Grundlage einer nachhaltigen nachgehenden Blindenfürsorge möchte ich die Statistik bezeichnen. Es hängt zuviel davon ab, dass der Staat und die freie Wohlfahrtspflege den Kreis der Hilfsbedürftigen kennen. Bei der

Aufstellung dieser Statistik, die unter Zusammenwirkung aller beteiligten Faktoren, also unter Aufsicht der Behörden, Mitwirkung des Arztes, des Fürsorgers und der Selbsthilfeorganisationen erfolgen muss, wäre die Scheidung zwischen Blinden und Schwachsichtigen von ganz besonderem Werte. Nach bisher in vielen europäischen Ländern gemachten Erfahrungen belasten die Schwachsichtigen die Blindenfürsorge viel zu stark. Ihr Sehrest gibt ihnen oft die Möglichkeit, Berufe zu wählen und auszuüben, die für Blinde wenig oder garnicht in Frage kommen. Eine Trennung beider Kategorien würde die nachgehende Blindenfürsorge stark entlasten. Kinder und Jugendblinde bis etwa zum 21. Lebensjahre scheiden aus, da sie meistens noch in der Schul- und Ausbildungspflicht stehen. Von den über 21 Jahre alten Blinden sind zwei Arten zu unterscheiden: die arbeitsfähigen, körperlich und geistig gesunden Blinden und die arbeitsunfähigen, körperlich und geistig gebrechlichen oder alten Blinden. Während die einen intensiver Arbeitsfürsorge bedürfen, werden die anderen meistens nur Unterhaltsfürsorge und Versorgung beanspruchen, was nicht ausschliesst, dass auch die noch verbliebene Arbeitskraft Erwerbsschwacher im Interesse des Volksganzen nutzbar gemacht wird.

Die nachgehende Fürsorge für Blinde setzt voraus, dass diese, soweit sie arbeitsfähig, auch ausgebildet sind. Für ihre Umschulung im Falle des Berufswechsels und für die Ausbildung Spätererblindeter müsste das bereits oben erwähnte Rahmengesetz Vorsorge treffen. Nach Muster des reichsdeutschen Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920, in der Fassung vom 12. Januar 1923 ist dafür zu sorgen, dass arbeitsfähige Blinde in staatlichen, kommunalen und privaten Betrieben eingestellt und vor unberechtigter Entlassung geschützt werden. Aehnliche Bestimmungen müssen die Arbeitsvermittlungs- und Berufsausbildungsgesetze oder -verordnungen enthalten. Die Unfallverhütungsvorschriften sind so abzuändern, dass Blinde in gewerblichen Betrieben unter Anwendung entsprechender Schutzmassnahmen an

geeigneten Maschinen zugelassen werden. Der Blinde muss wie der Sehende unter dem Schutz der sozialen Gesetzgebung wie: Unfall-, Kranken-, Angestellten-, Invaliden- und Altersversicherung stehen. Früher war es die Aufgabe der Blindenanstaltsdirektoren, für die Blinden seines Bezirkes von der Wiege bis zur Bahre zu sorgen. Direktor DIETRICH sagt: „Nach der Beendigung der gewerblichen Ausbildung werden die Zöglinge entlassen. Die Fürsorge der Anstalt reicht ihnen nun für den Gang durchs Leben die stützende Hand. Sie umschliesst alle ehemaligen Zöglinge, die ihrer würdig und bedürftig sind, und verfolgt das Ziel, die erwerbsfähigen Blinden in ihrem Gewerbe, in ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit zu erhalten, zu unterstützen und zu fördern, den beschränkt arbeitsfähigen und altgewordenen Blinden aber ein geeignetes Unterkommen zu bereiten". [1]) Die Blindenanstaltsdirektoren haben dies mit viel Liebe, Geschick und Erfolg fertiggebracht, aber das Arbeitsgebiet des Blindenanstaltsdirektors, der in erster Linie Schulleiter und Verwaltungsbeamter ist, ist heute zu gross geworden, um auch noch die nachgehende Fürsorge für ausgebildete Zöglinge und Spätererblindete durchzuführen. Eine Arbeitsteilung scheint hier geboten, sowohl im Interesse der Blindenanstaltsdirektoren als auch zum Nutzen der Blinden selbst.

Um die Durchführung der oben nur im Grundriss skizzierten Massnahmen zu ermöglichen, wird es daher zweckmässig sein, dass Beamte der allgemeinen Wohlfahrtspflege zu staatlichen Blindenfürsorgern oder -pflegern, männlichen und weiblichen Geschlechtes ausgebildet und von den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden angestellt werden. Diese Fürsorger sind das vermittelnde Glied zwischen der öffentlich-rechtlichen und der freien Wohlfahrtspflege. Es wird gut tun, sie in die Vorstände der Blindenfürsorge- und Selbsthilfeorganisationen zu wählen, um der Behörde einen Einblick in die Tätigkeit der pri-

[1]) DIETRICH, a.a.O. S.: 261.

vaten Fürsorge zu gewähren und sie in die Lage zu setzen, dort helfend durch Autorität und Mittel einzugreifen, wo die freie Wohlfahrtspflege versagt. Diese Blindenfürsorger haben in ihren Bezirken genaue Statistiken über jeden einzelnen Fall zu führen, sie haben dafür zu sorgen, dass der Blinde in einen Betrieb eingestellt wird oder in seiner Stellung verbleibt, dass Blinde, die im freien Beruf stehen, in Zeiten schlechter Konjunktur durch Rat und Beihilfen unterstützt werden, dass blinden Gewerbetreibenden der Anschluss an die Werkstätten und Genossenschaften ermöglicht wird und dass arbeitsunfähige und alte Blinde in Asylen und Heimen ein Unterkommen finden. Sie müssen dafür sorgen, dass sie Erwerbslosenunterstützung, Krankenbehandlung und -pflege, Invaliden- und sonstige ihnen zustehende Renten erhalten. Den Blindenfürsorgern zur Seite stehen die Heimlehrer und Heimlehrerinnen, (Home Teachers) die vornehmlich die Spätererblindeten in ländlichen Bezirken aufsuchen, sie beraten, ihnen die Blindenschrift beibringen, sie mit den Hilfsmitteln bekanntmachen, sie über neuere Arbeitsmethoden und Werkzeuge aufklären, sie eine Handfertigkeit lehren, die solchen Blinden, wenn auch nur einen kleinen Verdienst, so doch eine Beschäftigungsmöglichkeit bringt, damit sie ihren Angehörigen nicht zur Last fallen. Die Heimlehrer und Fürsorger vermitteln durch die Werkstätten und Genossenschaften den Heimarbeitern den Bezug des Rohstoffes, die Arbeitsaufträge und den Absatz für die gefertigte Ware. Sie müssen auch dafür sorgen, dass arbeitsscheue und arbeitsunfähige Blinde, die von ihren Familien zu Bettel- oder ähnlichen Zwecken ausgenutzt werden, in Arbeitsheimen, Asylen und Versorgungshäusern ein Bleiben finden.

Sollte der Staat die Mittel zur Einstellung solcher Wohlfahrtspfleger und Heimlehrer nach englischem Muster nicht bewilligen, so sind sie durch Beamte der freien Wohlfahrtspflege oder durch ehrenamtliche Kräfte zu ersetzen. Das Tätigkeitsfeld von Fürsorgern und Heimlehrern darf nicht zu gross sein, damit sie in der Lage

sind, jeden Einzelnen ihres Fürsorgekreises zu betreuen und zu fördern.

Für die Blinden aller Berufsstände ist es wünschenswert, dass die Arbeiten bestehender Blindenbüchereien und -druckereien gefördert werden. Wo eine Zentralbücherei für das ganze Land nicht ausreicht, muss nach fachlichen Gesichtspunkten getrennt werden. Die eine Bücherei möge rein wissenschaftliche und belehrende Werke, die andere musikwissenschaftliche Literatur und Musikalien, die dritte Unterhaltungsliteratur enthalten. Der Druck der notwendigen Fachliteratur, vor allem der der Fachzeitschriften und Heimatblätter ist zu fördern. Ein Sondertarif für Blindenschriftsendungen, wenn möglich postalische Befreiung, ist anzustreben. Es sind Kurse in zentral gelegenen Orten einzurichten, die den Blinden die Möglichkeit geben, sich fortzubilden, neue Arbeitsmethoden kennenzulernen, sei es auf dem Gebiete des Blindengewerbes, auf dem der weiblichen Hand- und Strickarbeiten, des Klavierstimmens, der Massage u.a.m. Die Einrichtung und Benutzung des Rundfunks ist den Blinden aller Altersklassen als Unterhaltungs- und Belehrungsmittel möglichst kostenlos zugängig zu machen. Bestehende Unterstützungsfonds, Stiftungen und Legate sind zu registrieren und für die Umschulung, Fortbildung und für die Selbständigmachung blinder Handwerker, die Einrichtung von Ladengeschäften, die Etablierung im freien Berufe, für die Anschaffung von technischen Hilfsmitteln wie: Schreibmaschinen, Diktaphone, Klaviere und sonstige Instrumente sowie für Barunterstützungen nutzbar zu machen. Die Kapitalien von Kreditinstituten und Siedlungsgesellschaften sind zur Gründung von Eigenheimen und zur Selbständigmachung im freien, kaufmännischen oder handwerklichen Beruf heranzuziehen. Erholungsheime sind zu gründen und zu unterstützen. Sie sind für jeden im Wirtschaftsleben stehenden Blinden eine Notwendigkeit, denn er ist mehr als der Sehende auf eine Ausspannung und Abwechselung nach einem Jahr voller Arbeit angewiesen. Krankenkassen sowie die Mittel von Fürsorge-

und Blindenverbänden sind heranzuziehen, um minderbemittelten, im Arbeitsleben stehenden Blinden einen jährlichen Erholungsaufenthalt von 3 bis 4 Wochen zu ermöglichen. Der durch den Erholungsurlaub bedingte Arbeits- und Lohnausfall muss ersetzt werden, um für die Familie den notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen. Durch den Rundfunk, die Presse und Arbeitsausstellungen muss das breite Publikum über die Arbeitswilligkeit und -fähigkeit des Blinden aufgeklärt und zur Förderung seiner Bestrebungen gewonnen werden; auch müssen die Ortsblätter über den blinden Klavierstimmer, Masseur usw. ab und zu Hinweise oder Anzeigen bringen, um ihn und seine Arbeit der Kundschaft zu empfehlen. Sehr oft wird es zweckmässig sein, die Ortsgeistlichen, Aerzte, Lehrer, Industriellen oder Landwirte zu bitten, dem einen oder dem anderen hilfreich zur Seite zu stehen, da es den Blindenfürsorgern und Heimlehrern auf dem flachen Land nicht immer möglich sein wird, in besonders gelegenen Fällen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Ist der Blinde weder Angestellter noch Lohnempfänger eines Betriebes, sondern steht er im freien Gewerbe, so müssen die Hilfskassen der Fürsorge- und Blindenverbände die Beiträge zu den Kranken- und Sterbekassen, den Invaliden- und Altersversicherungen da übernehmen, wo der Blinde trotz eifrigen Strebens nicht dazu in der Lage ist, diese zu zahlen, ohne seinen und seiner Familie Unterhalt zu gefährden. Die Organisationen müssen darauf hinwirken, dass besonders berufstätigen Blinden und ihren Begleitern Fahrpreisermässigung auf den Eisenbahnen, Strassenbahnen und sonstigen Verkehrsmitteln gewährt, und dass der Führhund frei befördert wird. Der Fiskus muss bewogen werden, durch besonderen Erlass das steuerfreie Existenzminimum des Blinden um 150 bis 200 % zu erhöhen. Auch sonstige Steuernachlasse sind im Verhältnis zu den durch die Blindheit erhöhten Werbungskosten zu gewähren. Gute Theater und musikalische Darbietungen mögen Blinden Preisermässigung oder Freibesuch gewähren, was leicht mit der Begründung erreicht

werden kann, dass der Blinde stets auf Führung angewiesen und so mit doppelten Ausgaben belastet ist.

„Bei der Berufswahl gelten zwei Momente als besonders wichtig. Erstens, dass der Blinde die nötigen Kräfte und Anlagen zu dem künftigen Berufe habe. Zweitens ist für die Zukunft des Blinden von grosser Bedeutung, dass er ein Handwerk erlernt, für dessen Arbeiten er nach der Entlassung aus dem Institute genügenden Absatz findet." [1])

Die typischen Blindenhandwerke sind durch Modernisierung und Rationalisierung der Produktionsweise unrentabel geworden. Die Fürsorge muss bestrebt sein, Blinde, die nicht ausserordentlich geschickte Handwerker sind, in Berufszweigen unterzubringen, die nur angelernte Handfertigkeit erfordern. Dies ist besonders wünschenswert bei Spätererblindeten, vornehmlich, wenn sie den Kreisen der ungelernten oder angelernten Arbeiter angehören. Zur Erschliessung von Arbeitsmöglichkeiten für Blinde müssten die Blindenfürsorger Zutritt zu grösseren Fabrik- und ähnlichen Betrieben haben, und im Vernehmen mit den Betriebsleitern und Gewerbeinspektoren geeignete Personen für geeignete Arbeitsplätze vorschlagen. Hier ist der Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes, das jeden Arbeitgeber verpflichtet, bei Beschäftigung einer bestimmten Anzahl von Arbeitern einen gewissen Prozentsatz Schwerbeschädigter einzustellen, von ausschlaggebender Bedeutung. Betriebe, die den ihnen gesetzlich vorgeschriebenen Prozentsatz aus besonderen technischen Gründen nicht einstellen können, müssen sich durch Bestellung von Blindenware oder durch Unterstützungen zur Errichtung von Blindenwerkstätten und -genossenschaften bezw. Schwerbeschädigtenwerkstätten ablösen. Bei diesem Einstellungszwang Schwerbeschädigter, insbesondere Blinder, ist vorsichtig in der Auswahl der Personen zu verfahren, damit die Arbeitgeber nicht zu Blindenfeinden, sondern zu Blindenfreunden werden. Bei einer geschickten Ausnutzung der durch das Gesetz und durch Vermittlung

---

[1]) Reinhard, a.a.O. S.: 64.

der Fürsorge geschaffenen Grundlage wird es möglich sein, bei guter Konjunktur vornehmlich in Industriezentren eine grössere Anzahl von blinden Arbeitern und Arbeiterinnen unterzubringen und ihnen die Arbeitsplätze zu erhalten.

Trotz des Niedergangs des Blindenhandwerks können wir es als Beschäftigungs- und Erwerbsmöglichkeit nicht entbehren. Es ist zu empfehlen, ausgebildete Handwerker, Korb- und Bürstenmacher, Stuhlflechter, Seiler usw. nur dann selbständig zu machen, wenn sie sich bereits eine Reihe von Jahren als Gesellen bei einem sehenden oder blinden Meister oder in Anlehnung an eine Werkstätte oder Genossenschaft als tüchtig erwiesen haben. Es ist selbstverständlich, dass allen aus der Anstalt scheidenden ausgebildeten Zöglingen, sei es aus Stiftungsmitteln oder aus Sparrücklagen die erste handwerkliche Ausrüstung, ein gewisser Kleiderbestand und Barmittel mitgegeben werden. Können sie nicht zu ihren Eltern oder Anverwandten zurückkehren, so müssen sie in ordentlichen Haushalten untergebracht werden. Die Fürsorger und Heimlehrer müssen sie stets im Auge behalten und ihren Werdegang verfolgen. Wenn die Fähigkeiten und die Verhältnisse es zulassen, ist ihnen die Einrichtung eines Ladengeschäftes zu ermöglichen, in dem sie neben den eigenen Erzeugnissen auch allgemeine Handelsware absetzen können. Ihren Rohstoff müssen sie am besten durch die in ihrem Bezirk liegenden Werkstätten oder Genossenschaften beziehen. In Zeiten schlechten Absatzes sollten die letzteren ihnen auch Arbeit und Absatz vermitteln. Reichen die kaufmännischen und handwerklichen Fähigkeiten zur Selbständigmachung nicht aus, was in den weitaus meisten Fällen der Fall sein wird, so kommt nur die Arbeit in den Werkstätten und Genossenschaften oder die Heimarbeit in Anlehnung an diese in Frage. Solche Werkstätten und Genossenschaften sind am zweckmässigsten in grösseren Städten zu errichten. Es müssen Gründungen der freien Wohlfahrtspflege sein, die im Bedarfsfalle Staats- und Kommunalzuschüsse oder

verbilligte Darlehen erhalten. Sie müssen technisch und kaufmännisch gut geleitet sein, in ihrer Produktion sich dem Geschmack des Publikums anpassen und in der Organisation ihres Absatzes vielseitig und beweglich sein. Der blinde Handwerker wird hier im Interesse einer rationellen Arbeitsweise oft Teilarbeit verrichten müssen. In vielen Fällen wird der Verdienst eines blinden Handwerkers oder einer blinden Handwerkerin, vornehmlich in grösseren Städten, selbst in Anlehnung an Schwerbeschädigten-, Blindenwerkstätten und -genossenschaften weit hinter dem Existenzminimum zurückbleiben. Diese geringe Erwerbsfähigkeit wird teils durch die mindere Arbeitsfähigkeit, teils durch schlechte Konjunktur bedingt sein. Deshalb sind die Gründungen von Gesellenheimen und Speiseküchen zu empfehlen. Die Blinden sollen in diesen nur für Arbeitsfähige eingerichteten Heimen in ihren freien Entschliessungen und ihrer Selbständigkeit nicht durch unnötig strenge Vorschriften gehindert werden; sie sollen ihnen lediglich als Wohnheim dienen und sie vor Ausbeutung und Not schützen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass sowohl männliche als auch weibliche Blinde, die mit der Zeit eine handwerkliche Fertigkeit erlangen, die ihnen die Gründung eines Eigenheims erreichbar erscheinen lässt, solche Werkheime nicht unnütz belasten. Arbeitsunfähige und alte Blinde gehören nicht in diese Art von Heimen. Für sie sind besondere Blindenasyle und Altersheime zu errichten, in denen sie eine ihrer körperlichen und geistigen Gebrechlichkeit entsprechende Pflege finden. Auch ihre noch verbliebene, wenn auch geringe Arbeitskraft, soll durch Anfertigung von handwerklichen Arbeiten der Volkswirtschaft dienstbar gemacht werden. Die Zentralinstanz (Blindenwohlfahrtskammer) des gesamten Blindenwesens eines Landes muss sowohl gegen die Konkurrenz der Strafanstalten als auch gegen die Schmutzkonkurrenz energisch vorgehen. Zu empfehlen ist die Einführung eines Blindenwarenschutzabzeichens zum Unterschied von allgemeiner Handelsware. Die Aufklärung des Publikums über diese Schutzmarke

wird das Blindenhandwerk unterstützen. Besonders notwendig erscheinen die Werk- und Altersheime für blinde Mädchen und Frauen. Für blinde Handarbeiterinnen wäre die Einrichtung einer Handarbeitszentrale mit Fortbildungskursen und von Maschinenstrickereibetrieben erforderlich. Rohstoffeinkauf und Produktion sind zentral, der Absatz in Verbindung mit Frauenvereinen und den Blindenwerkstätten und -genossenschaften zu regeln.

Der Beruf des Aktenhefters, Maschinenschreibers und Telefonisten (in Betrieben mit Klappenschrankanlagen) ist vor allem für Späterblindete empfehlenswert. Bei ihrer Unterbringung kann das Schwerbeschädigtengesetz vornehmlich bei Behörden und grösseren industriellen Betrieben den Blindenfürsorgern gute Dienste leisten. Einem jeden Maschinenschreiber ist eine Normalschreibmaschine, eine Blindenstenographiermaschine und wenn möglich ein Diktaphon aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge oder der freien Wohlfahrtspflege zuerst leihweise und dann nach Bewährung in der Arbeit als Eigentum zu überlassen.

Für die mittleren Blindenberufe wie: Musiker, Klavierstimmer und Masseure sind Landeszentralarbeitsnachweise einzurichten. Mit den Gesellschaften zum Schutz des Aufführungsrechtes von Kompositionen sind Generalverträge zur Abgeltung der Aufführungsgebühren abzuschliessen. Der Blindenkonzertschwindel ist auf das schärfste zu bekämpfen. Für konzertierende Künstler sind Prüfungsstellen einzurichten, die den wirklichen Künstler qualifizieren und minderwertige Kräfte am öffentlichen Auftreten hindern.

Die Aerzte der chirurgischen und orthopädischen Kliniken, Krankenkassen, Turn- und Sportvereine sind für die Einstellung blinder Masseure zu gewinnen. Für blinde Masseure mit Privatpraxis muss die Unterstützung der Ortsärzteschaft gewonnen werden.

Blinden Klavierstimmern kann am besten durch örtliche Propaganda, durch materielle Beihilfen zur Einrichtung von Musikalien- und Instrumentenhandel geholfen werden,

soweit sie nicht als Fabrik- oder Magazinstimmer voll beschäftigt sind.

Im Interesse der blinden Geistesarbeiter ist es wünschenswert, dass die Abänderung von entgegenstehenden Gesetzesvorschriften nicht generell, sondern von Fall zu Fall beantragt wird. In den Distrikten und Bezirken können die Blindenfürsorger auf die behördlichen Stellen einwirken. Bei den Landesbehörden muss der Antrag von der Zentralstelle für das Blindenwesen unterstützt werden.

Es hat sich im Laufe der letzten Dezennien immer mehr gezeigt, dass die nachgehende Fürsorge ein leichteres Arbeitsfeld dort findet, wo der Blinde seinen Anlagen und Fähigkeiten gemäss individuell ausgebildet und untergebracht wird. Man soll daher im Interesse der nachgehenden Fürsorge schon von Jugend auf bei den Blinden, und so besonders bei dem Spätererblindeten, weitgehend spezialisieren und bei den letzteren stets den Versuch machen, ihn seinem alten oder einem verwandten Berufe zu erhalten. Es ist selbstverständlich, dass man bemüht sein muss, Blinden aller Berufsstände alle Vorteile der sozialen Gesetzgebung nutzbar zu machen. Wo trotz der oben erwähnten Vergünstigungen die Löhne, die den ortsüblichen angepasst werden müssen, nicht ausreichen, müssen auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung von den zuständigen Wohlfahrtsämtern Ausgleichszulagen gezahlt werden, die dem Blinden ein Existenzminimum sichern. Dieses und ähnliches zu vermitteln, ist Aufgabe des Blindenpflegers oder -fürsorgers. In erster Linie sind stets die Mittel der öffentlich-rechtlichen Fürsorge heranzuziehen, die der freien Wohlfahrtspflege treten nur als Ergänzung ohne Anrechnung auf die gesetzlichen Beihilfen hinzu.

Da die Mechanisierung des Arbeitsprozesses immer weiter fortschreitet und die Industrialisierung der Produktion das Handwerk völlig erdrückt, ist es bei der heutigen allgemeinen Wirtschaftskrise wahrscheinlich, dass es trotz aller Fürsorge und Vorsorge nicht möglich sein wird, einem grossen Prozentsatz selbst der erwerbsfähigen

blinden Kopf- und Handarbeiter Arbeit und ausreichenden Verdienst zu vermitteln. Man sollte daher erwägen, ein Blindenrentengesetz zu schaffen, das dem Blinden über 21 Jahre ein Existenzminimum sichert und ihm zur Abgeltung der durch das Gebrechen erhöhten Werbungskosten eine Ausgleichszulage, für die Möglichkeit der Familiengründung soziale Zuschüsse und Ortsklassenzuschüsse gewährt. „Damit Arbeitswille und Erwerbsgeist nicht ertötet oder geschwächt werden, möge bei der Feststellung der Rentenberechtigung das aus eigener Berufsarbeit herrührende Einkommen nur mit gestaffelten Bruchteilen des wirklichen Betrages zur Anrechnung kommen". [1]) Es gibt kein körperliches Gebrechen, das in der Ausübung des Berufes und im Genusse des Lebens so stark beschränkt wie die Blindheit. Die gesetzgebende Körperschaft und die Regierung des Landes können sich der Tatsache nicht verschliessen, dass wir es hier mit Menschen zu tun haben, die vom Schicksal am härtesten getroffen sind. Ihnen das Leben erträglich und glücklich zu gestalten durch Berufsausbildung, Fürsorge und Versorgung ist höchste sittliche Pflicht aller Kulturstaaten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe Ihnen nur in grossen Zügen einen Ueberblick über das weitverzweigte Gebiet der nachgehenden Fürsorge für Blinde geben können. Mögen meine Ausführungen dazu beitragen, das Los der Blinden lebenswert zu gestalten. Im übrigen verweise ich den, der tiefer forschen und sich über Einzelheiten unterrichten will, auf die nachstehend angeführte Literatur.

---

[1]) Kraemer, a.a.O. S.: 6.

LITERATURNACHWEIS.

REINHARD, GUSTAV. Die technische Ausbildung der Blinden und die Fürsorge für dieselben nach ihrer Entlassung aus der Blindenanstalt. Aus: Der erste europäische Blindenlehrerkongress in Wien, 1873, Verlag des ständigen Kongress-Komitees.

BÜTTNER. Die Grenzen der Blindenfürsorge, gezogen nach dem Bedürfnisse und nach den vorhandenen Mitteln. Aus: Bericht über den vierten Blindenlehrerkongress in Frankfurt/Main, 1882, herausgegeben vom Kongress-Komitee.

FERCHEN, W. Die in Schleswig-Holstein modifizierte Sächsische Fürsorge für die aus der Blindenanstalt entlassenen Zöglinge. Aus: Verhandlungen des fünften Blindenlehrerkongresses in Amsterdam, 1885, Verlag C. A. Spin & Zoon.

LEMCKE. Die Blindenfürsorge. Aus: Bericht über den 11. Blindenlehrerkongress in Halle/Saale, 1904, Verlag des Kongress-Komitees, 1905.

DIETRICH. Die königliche Landesblindenanstalt in Chemnitz. Aus: Deutsche Blindenanstalten in Wort und Bild, 1913, Verlagsbuchhandlung CARL MARHOLD, Halle/S.

MÜLLER, H. Staatliche und private Blindenfürsorge. Aus: Bericht über den 15. Blindenlehrerkongress in Hannover-Kirchrode, 1920, Verlag Blindenanstalt Hannover.

Die Blindenwelt. Organ des Reichsdeutschen Blindenverbandes e.V., Berlin, 1920, 8. Jahrgang.
Der Blindenfreund. Organ der Blindenanstalten, der Blindenlehrerkongresse, des Vereins zur Förderung der Blindenbildung und des deutschen Blindenlehrervereins. Düren, 1921, 41. Jahrgang.

STREHL, CARL. Die Kriegsblindenfürsorge. Ein Ausschnitt aus der Sozialpolitik, Berlin, JULIUS SPRINGER, 1922.
Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924. Reichsgesetzblatt Teil I, Jahrgang 1924, S. 100 ff.
Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Mass der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924. Reichsgesetzblatt Teil I, Jahrgang 1924, S. 765 ff.
Erläuterungen zu den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Mass der öffentlichen Fürsorge vom 13. Dezember 1924. Reichsarbeitsblatt, Jahrgang 1924, Amtl. Teil, S. 494 ff.
Vorschläge zur Förderung der Unterbringung erwerbsfähiger Blinder. Aus: Bericht über den Kongress für Blindenwohlfahrt (16. Blindenlehrerkongress) in Stuttgart, Verlag Blindenanstalt Nikolauspflege, Stuttgart, 1924.

MAIER, HANS. Die rechtlichen Grundlagen und die Organisation der Fürsorge. Aus: Handbuch der Sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge, Band 3, JULIUS SPRINGER, Berlin, 1926.

STREHL, CARL. Handbuch der Blindenwohlfahrtspflege, ein Nachschlagewerk für Behörden, Fürsorger, Aerzte, Erzieher, Blinde und deren Angehörige, JULIUS SPRINGER, Berlin, 1927.

STEINBERG, WILHELM. Hauptprobleme der Blindenpsychologie, 1. Ergänzungsheft zum Handbuch der Blindenwohlfahrtspflege, Verlag des Vereins der

blinden Akademiker Deutschlands e.V., Marburg, 1927.

KRAEMER, RUDOLF. Die Blindenrente. Denkschrift des Ausschusses zur Erforschung der Einführungsmöglichkeiten einer öffentlich-rechtlichen Blindenrente, Verlag des Reichsdeutschen Blindenverbandes e.V., Berlin, 1927.

An den Deutschen Reichstag. Gesuch um Einführung einer öffentlich-rechtlichen Blindenrente, Heidelberg, 1928.

Seventh Report of the Advisory Committee on the Welfare of the Blind to the Minister of Health 1926/27, London, 1928.

Die häusliche Blindenpflege in Schottland. Von ADAIR ROBB, Bezirksinspektor, Blindenpfleger in Dumfries u. Galloway, Presbytery House, Church Crescent, Dumfries.

